



# **Studienreglement**

## **Vorbereitungslehrgang zur Berufsprüfung**

### **Transportsanitäter\*in TS**

Schutz & Rettung Zürich (SRZ)  
Höhere Fachschule für Rettungsberufe (HFRB)

## Inhalt

<b>0. Grundlagen</b>	3
<b>1. Zulassung</b>	3
1.1. Zulassung zum Vorbereitungslehrgang	3
<b>2. Struktur des Bildungsganges</b>	3
2.1. Allgemeines	3
2.2. Studierende	3
2.3. Versicherung und Haftung	4
2.4. Disziplinarwesen	4
<b>3. Promotion</b>	4
3.1. Beurteilung Lern- und Entwicklungsprozesse während der Ausbildung	5
3.2. Promotion	5
3.3. Eigentum promotionsrelevanter Unterlagen	6
3.4. Nichtpromotion	6
3.5. Promotionsentscheide	6
3.6. Absenzen	7
3.7. Studienunterbruch/-abbruch	7
<b>4. Rechtsmittelweg</b>	8
4.1. Einsprachen	8
<b>5. Inkrafttreten</b>	8

## **0. Grundlagen**

Dieses Studienreglement ist integraler Bestandteil des Vorbereitungslehrganges zur Berufsprüfung zum\*zur Transportsanitäter\*in (VL TS). Alle übergeordneten Reglemente der HFRB gelten sinngemäss für VL TS.

## **1. Zulassung**

### **1.1. Zulassung zum Vorbereitungslehrgang**

- Art. 1 a) Zum Vorbereitungslehrgang werden Personen zugelassen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, über eine Matura oder einen Diplom- bzw. Fachmittelschulabschluss verfügen.  
b) Über die Berechtigung zum Führen von Ambulanzfahrzeugen verfügt.  
c) Eine Anstellung bei einem entsprechenden Ausbildungsbetrieb hat.
- Art. 2 Eine Zulassung zum VL TS ist keine Zulassungsbestätigung zur Berufsprüfung. Dies ist durch die Teilnehmenden eigenständig abzuklären.
- Art. 3 Die HFRB entscheidet über die definitive Zulassung zum VL TS.

## **2. Struktur des Bildungsganges**

### **2.1. Allgemeines**

- Art. 4 Die HFRB, konkret das Team RSL der Abteilung BIA, führt den VL TS durch.
- Art. 5 Der einjährige Lehrgang ist in zwei Semester unterteilt. Die darin enthaltenen Bildungsteile sind:
- Theoretische Ausbildung an der HFRB
  - Praktische Ausbildung in einem von der HFRB anerkannten Rettungsdienst oder Organisation für Verlegungstransporte (nachfolgend Ausbildungsbetrieb)
  - Praktische Ausbildung in Spezialpraktika
- Art. 6 Die Leitung eines Studienganges wird durch Fachverantwortliche RSL wahrgenommen. Sie sind die primären Ansprech- und Vertrauenspersonen für die Studierenden in den entsprechenden Studiengängen.

### **2.2. Studierende**

- Art. 7 Zwischen den Studierenden des VL TS und der HFRB wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.
- Art. 8 Die HFRB schliesst mit den Ausbildungsbetrieben der Studierenden einen Vertrag ab, in dem die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen der HFRB und den Ausbildungsbetrieben geregelt werden.
- Art. 9 Die Studierenden sind verantwortlich für ihre Ausbildung und verpflichtet, sich dafür einzusetzen.
- Art. 10 Die Regeln und Richtlinien der HFRB sind einzuhalten.
- Art. 11 Für Ausbildungsveranstaltungen ausserhalb der Schulräumlichkeiten kann die HFRB einen zusätzlich kostendeckenden Beitrag verlangen.

Art. 12 Die Berufskleidung wird vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt.

### **2.3. Versicherung und Haftung**

Art. 13 Alle Versicherungen, insbesondere auch diejenigen gegen Unfall und Krankheit sowie die Privathaftpflichtversicherung, sind Sache der Studierenden.

Die Studierenden sind für die von ihnen absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden an Gebäuden und Einrichtungen namentlich an Fahrzeugen, Apparaten, Geräten und Kleininventar haftbar.

Sie sind während der Ausbildung ausschliesslich beim Ausbildungsbetrieb angestellt. Sie sind keine Mitarbeitenden der HFRB.

### **2.4. Disziplinarwesen**

Art. 14 Bei unangemessenem Verhalten von Studierenden kann die Schulleitung folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- mündliche Ermahnung
- schriftlicher Verweis
- Schulausschluss

Der Ausbildungsbetrieb wird über allfällige Disziplinar massnahmen informiert.

### **2.5. Nachteilsausgleich**

Art. 15 Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verfolgt den Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 1 BehiG). Ein Nachteilsausgleich soll allen Studierenden eine faire Chance geben, das vorhandene Potenzial trotz einer Beeinträchtigung ausschöpfen zu können. Die Rahmenbedingungen für Nachteilsausgleiche werden in einem separaten Dokument geregelt

## **3. Promotion**

### **3.1. Beurteilung Lern- und Entwicklungsprozesse während der Ausbildung**

Art. 1 Ordentliche Beurteilung des Lern- und Entwicklungsprozesses

Während der Ausbildung wird der Lern- und Entwicklungsprozess im schulischen wie auch im praktischen Bereich regelmässig formativ und summativ beurteilt.

Pro Semester gibt es eine summative Qualifikation durch den Ausbildungsbetrieb.

Die Spezialpraktika werden ebenfalls summativ beurteilt.

Während der ganzen Ausbildung finden summative Prüfungen statt. Diese können aus mehreren unterschiedlichen Prüfungsarten bestehen.

Art. 2 Bewertung

Während Vorbereitungslehrgang wird der Lern- und Entwicklungsprozess anhand von festgelegten Lernzielen in Form von Lernerfolgskontrollen überprüft. Die Lern- und Entwicklungserfolge werden nach dem folgenden Massstab bewertet:

Qualitativ und quantitativ

Sehr gut	Note 6
Gut	Note 5
Genügend	Note 4
Ungenügend	Note 3
Schwach	Note 2
Sehr schwach	Note 1

Zehntelnoten sind zulässig

Art. 3 Ausserordentliche Beurteilung des Lern- und Entwicklungsprozesses

Eine ausserordentliche Beurteilung des Lern- und Entwicklungsprozesses kann als Standortbestimmung erfolgen. Sie dient als Entscheidungsgrundlage und zeigt auf, ob der Lern- und Entwicklungsprozess dem geforderten Ausbildungsstand entspricht. Ihre Bewertung wird einer regulären Lernerfolgskontrolle gleichgesetzt (z.B. bezüglich Konsequenzen).

Eine ausserordentliche Beurteilung des Lern- und Entwicklungsprozesses ist in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Schwierigkeiten im Ausbildungsverlauf
- Auftreten von posttraumatischen Störungen
- mangelhafte Sozial- und Selbstkompetenz

Ausserordentliche Beurteilungen können von allen mit der Ausbildung betrauten Personen beantragt werden und erfolgen auf Entscheid der Schulleitung. Betroffene Studierende und der entsprechende Ausbildungsbetrieb werden über die ausserordentliche Beurteilung informiert.

### **3.2. Promotion**

Art. 4 Promotionsbedingungen für den erfolgreichen Abschluss des VL TS

<b>Qualifikation</b>	<b>Promotionsvoraussetzung</b>	<b>Wiederholungsmöglichkeit</b>
<b>Schriftliche Lernerfolgskontrollen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Durchschnitt aller Lernerfolgskontrollen muss mindestens die Note 4 erreichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Lernerfolgskontrollen können nicht wiederholt werden</li> </ul>
<b>Praktische Lernerfolgskontrollen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Durchschnitt aller Lernerfolgskontrollen muss mindestens die Note 4 erreichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktische Lernerfolgskontrollen können nicht wiederholt werden</li> </ul>
<b>Kompetenznachweis Ausbildungsbetrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kompetenznachweise müssen mindestens die Note 4 erreichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Note 4 nicht erreicht, führt dies zu einem Ausbildungsabbruch. Der Kompetenznachweis kann nicht wiederholt werden.</li> </ul>
<b>Kompetenznachweis Spezialpraktika</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kompetenznachweis jedes Spezialpraktikums muss mindestens die Note 4 erreichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedes Spezialpraktikum kann einmal wiederholt werden</li> </ul>
<b>Jahreslernerfolgskontrolle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder einzelne Teil der Lernerfolgskontrolle muss mindestens die Note 4 erreichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die einzelnen Teile der Lernerfolgskontrolle können einmal wiederholt werden</li> </ul>

### **3.3. Eigentum promotionsrelevanter Unterlagen**

Art. 5 Es ist verboten Inhalte, Umfang, etc. der einzelnen Unterlagen weiterzugeben oder zu benutzen. Allfällige Konsequenzen (bis hin zum Ausschluss vom Lehrgang) werden durch die Schulleitung festgelegt. Sämtliche Unterlagen sind Eigentum der HFRB.

### **3.4. Nichtpromotion**

Art. 6 Falls die Promotionsbedingungen nicht erfüllt sind oder das Ergebnis einer ausserordentlichen Gesamtbeurteilung des Lern- und Entwicklungsprozesses ungenügend ist, wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst.

### **3.5. Promotionsentscheide**

Art. 7 Prüfungen oder schriftliche Arbeiten, welche wegen entschuldigter Abwesenheit nicht absolviert wurden, sind an einem von der Schulleitung festzulegenden Termin nachzuholen.

Prüfungen gelten in folgenden Fällen als nicht bestanden:

- unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung
- die Prüfung wurde ohne zwingenden Grund nicht abgeschlossen
- Verwendung von nicht erlaubten Hilfsmitteln (z.B. Plagiat, Spickzettel)

### **3.6. Absenzen**

Art. 8 Erreichen die Abwesenheiten während der ganzen Ausbildung mehr als 10% der gesamten Schul- und Praktikumszeit, so ist die Ausbildungszeit entsprechend der Abwesenheitsdauer zu verlängern.

Versäumte Schulblöcke (jeweils 2 bis 6 Wochen) oder Spezialpraktika sind nachzuholen, wenn die Abwesenheitsdauer ein Drittel der dafür vorgesehenen Zeit übersteigt.

Die Schulleitung regelt die Form der Wiederholung. Alle Absenzen sind mit dem vorgesehenen Formular zu melden.

### **3.7. Studienunterbruch/-abbruch**

Art. 9 Über die Genehmigung zum Studienunterbruch oder Studienabbruch der Studierenden entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb. Falls ein Unterbruch oder Abbruch nicht auf das Ende eines Ausbildungssemesters stattfindet, gilt das Semester als nicht absolviert. Wer das Studium aus irgendwelchen Gründen unterbrechen oder abbrechen muss, erhält von der Schule eine Bestätigung. Diese gibt Auskunft über die Studiendauer und die Präsenzzeit sowie über die erbrachten Lernleistungen, Kompetenznachweise und deren Bewertung.

## **4. Rechtsmittelweg**

### **4.1. Einsprachen**

Art. 1 Gegen promotionsrelevante Entscheide kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der\*dem Bereichsleiter\*in HFRB Einsprache erhoben werden. Diese\*r entscheidet final und es kann kein weiteres Rechtsmittel angerufen werden.

Der Entscheid gilt als zugestellt, sobald er in den Machtbereich der\*des Empfänger\*in gelangt. Wird die\*der Empfänger\*in anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in den Briefkasten oder in das Postfach gelegt, so gilt der Entscheid als am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist als zugestellt.

Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Für die Bearbeitung der Einsprache kann die HFRB eine Bearbeitungsgebühr erheben.

Entscheidungen, die den Ausbildungsabbruch beinhalten, wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Ausbildung kann nur wiederaufgenommen werden, wenn ein solcher Entscheid rechtskräftig aufgehoben wird.

## **5. Inkrafttreten**

Art. 1 Dieses Studienreglement wird von der\*dem Bereichsleiter\*in HFRB erlassen.

Das vorliegende Studienreglement wurde mit Beschluss vom 5. September 2022 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Schutz & Rettung Zürich  
Höhere Fachschule für Rettungsberufe  
Bereichsleiter HFRB:

Jann Rehli